

Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach
- Regelungen aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 1 und § 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. April 2021 und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

- I. Weitergehende Einschränkungen für **Besucher** in Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV:
(Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Altenheime und Seniorenresidenzen)
1. Die Besuchsdauer eines jeden Besuchers wird auf maximal 60 min beschränkt.
 2. Besuche in einem Mehrbettzimmer oder Gemeinschaftszimmer dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
 3. Zwischen den Besuchen ist ein ausreichend zeitlicher Abstand einzuhalten, damit ein Lüften und Luftaustausch möglich ist.
 4. Die Begleitung Sterbender und die Anwesenheit bei einer Geburt sind uneingeschränkt zulässig.
- II. Weitergehende Beschränkung öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen bzw. Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften:
- Musikalische Begleitungen, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Posaunenchor, sind untersagt. Davon ausgenommen sind Beerdigungen, sofern sich hier die musikalische Begleitung auf eine Einzelperson beschränkt und diese einen Mindestabstand von 5,0 m zu den übrigen Teilnehmern hält. Darbietungen von Chören sind untersagt.

III. Weitergehende allgemeine Beschränkungen in Handels- und Dienstleistungsbetrieben:

1. Maskenpflicht

Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gilt für das Personal auch bei Vorhandensein von transparenten oder sonst geeigneten Schutzwänden Maskenpflicht. Soweit möglich, soll eine FFP2-Maske verwendet werden.

2. FFP2-Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistungen

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV gilt für das Personal FFP2-Maskenpflicht, so lange eine Dienstleistung durchgeführt wird, bei der der Kunde aufgrund der Art der Dienstleistung von der FFP2-Maskenpflicht befreit ist.

3. Desinfektion

In nach § 12 der 12. BayIfSMV geöffneten Handels- und Dienstleistungsbetrieben hat der Gewerbetreibende sicherzustellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Einkaufswagen bzw. -körbe durch zur Verfügung gestellte Desinfektionsmöglichkeiten von den Kunden selbst desinfiziert werden können. Alternativ kann die Desinfektion vor der Nutzung durch den Kunden durch Mitarbeiter des Geschäfts durchgeführt werden.

IV. Beschränkungen von Versammlungen nach dem Bayer. Versammlungsgesetz

1. Versammlungen in geschlossenen Räumen:

1.1 Die maximale Zeitdauer wird auf 60 Minuten beschränkt.

1.2 Zwischen den Teilnehmern ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten muss vermieden werden.

2. Versammlungen unter freiem Himmel:

2.1 Die Versammlung darf ausschließlich ortsfest stattfinden. Umzüge sind nicht erlaubt.

2.2 Die maximale Zeitdauer wird auf 60 Minuten beschränkt.

2.3 Zwischen den Teilnehmern ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten muss vermieden werden.

3. Die vorgenannten Beschränkungen unter Nummer 1. und 2. gelten nicht für die Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.

V. Ergänzende Anordnungen und Ausnahmen:

1. Weitergehende Regelungen sowie von dieser Allgemeinverfügung abweichende Einzelfallanordnungen des Landratsamtes Kronach bleiben ausdrücklich unberührt.

2. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch.

VI. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 09.04.2021 wird aufgehoben.

VII. Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 26.04.2021, 00:00 Uhr in Kraft und endet mit Ablauf des 09.05.2021, 24:00 Uhr

Gründe

1. Sachverhalt:

Im Rahmen des aktuellen Pandemiegeschehens durch das sog. neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auch im Landkreis Kronach die Situation in den letzten Wochen bzw. den zurückliegenden Tagen erheblich verschärft. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist im Landkreis Kronach nach wie vor als hochdynamisch einzustufen. Trotz der vom Freistaat Bayern bzw. der Bayerischen Staatsregierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus haben sich die Fallzahlen im Landkreis Kronach in den letzten Tagen nochmals deutlich erhöht.

Während am 04.03.2021 der 7-Tage-Inzidenzwert noch bei 103,4 lag, hat sich dieser zunächst ab dem 14.03.2021 auf den Wert von über 200 erhöht und hat seit 03.04.2021 die Marke von 300 überschritten. Seit dem 03.04.2021 liegt - mit einer einzigen Ausnahme - der 7-Tage-Inzidenzwert über 300. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert bei 355,1 und übertrifft somit erheblich den bayerischen 7-Tage-Inzidenzwert von 180,3 (Stand 22.04.2021).

Hauptgrund für die sehr stark zunehmende Anzahl an Neuinfektionen im Landkreis Kronach ist nach Mitteilungen des Gesundheitsamtes die hoch ansteckende britische Mutante B.1.1.7., die mittlerweile in Kronach einen Anteil von ca. 90% der Infektionen ausmacht.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin als diffus einzustufen und kann nicht auf einzelne Einrichtungen bzw. lokale Gebiete beschränkt werden. Der Schwerpunkt der Infektionen liegt nach wie vor innerhalb des familiären Bereiches.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der aktuell gültigen 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 weitere Regelungen, insbesondere zum Abstandsgebot, zur Kontaktbeschränkung und bezüglich einer nächtlichen Ausgangssperre erlassen.

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV gesetzlich verpflichtet, weitergehende Anordnungen zu treffen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der 12. BayIfSMV mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 22.04.2021 in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ihr Einvernehmen zum Erlass dieser Regelungen erteilt.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Plage von nationaler Tragweite insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG).

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem bayerischen Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung sind gegeben.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in sehr kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Krankheit COVID-19 ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind laut Einschätzung des Robert-Koch-Institutes weiterhin noch nicht abschätzbar. Infolge der nunmehr auch im Landkreis Kronach vorherrschenden sehr ansteckenden britischen Mutation B.1.1.7 sind in den letzten Wochen während der sog. Dritten Welle zunehmend auch Personen zum Teil weit unter 60 Jahren betroffen.

Aktuell (Stand: 21.04.2021) sind im Landkreis Kronach 419 infizierte Personen in Quarantäne und 88 Landkreisbürger an bzw. mit Corona verstorben.

Aufgrund der sehr starken Zunahme des Ausbruchsgeschehens in den letzten Wochen und Tagen im Landkreis Kronach sowie aufgrund des gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwertes an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen musste das Landratsamt Kronach gemäß § 25 der 12. BayIfSMV über die in dieser Verordnung genannten Vorschriften zusätzliche Einschränkungen anordnen, um den sehr hohen Inzidenzwert zu senken.

Ziel der angeordneten Maßnahmen ist vor allem die Verringerung von Kontakten, insbesondere die Anordnung von weiteren Schutzvorkehrungen in den Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV, d.h. insbesondere in Krankenhäusern, Pflege- u. Behinderteneinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften und Altenheimen.

Der Landkreis Kronach hat unter Einbindung der Gemeinden bisher die größtmöglichen Anstrengungen unternommen, um das Infektionsgeschehen zu reduzieren. So werden im Impfzentrum in der Industriestraße in Kronach unter Mitwirkung von Angehörigen der Bundeswehr und wöchentlich abwechselnd in der Rennsteighalle in Steinbach a. Wald, der Nordwaldhalle in Nordhalben und der Zecherhalle in Neukenroth sowie nun auch in Arztpraxen Impfungen durchgeführt. Weiterhin wurden in allen Gemeinden sog. Schnellteststellen eingerichtet, in denen sich die Landkreisbevölkerung mittels Antigen-Schnelltests auf COVID 19 testen lassen können.

Die Impfquote beträgt im Landkreis Kronach bei Erstimpfungen 31,28 % und bei den Zweitimpfungen 9,62 % und liegt somit deutlich über der bayerischen Impfquote bei Erstimpfungen von 22,2 % und den Zweitimpfungen bei 6,8 % (Stand 21.04.2021).

Seitens des Landratsamtes müssen unter Berücksichtigung dieser Aspekte sämtliche notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, und vor allem die Belastung für das Gesundheitswesen zu reduzieren und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit zu verhindern. Oberstes Ziel ist es nach wie vor, die medizinische Versorgung insbesondere in den Krankenhäusern auch in dieser schwierigen Pandemielage sicherzustellen.

Alle, im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken und dem Gesundheitsamt des Landratsamtes in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen sind geeignet, notwendig und aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens angemessen. Sie entsprechen somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es sind keine weiteren, weniger einschneidende Maßnahmen ersichtlich, um angemessen und verantwortungsvoll dieser Pandemie zu begegnen und die Infektionen im Landkreis Kronach zu reduzieren.

Die angeordneten Beschränkungen in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung beim Besuch der entsprechenden Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV sind geeignet und auch notwendig, um die Patienten bzw. Bewohner vor einer Infektion mit dem Corona-Virus, insbesondere der britischen sehr ansteckenden Mutante, zu schützen. Die Maßnahmen sind sowohl für die Besucher als auch die Patienten bzw. Bewohner dieser Einrichtungen, die auch als sog. besonders vulnerable Gruppe bezeichnet werden, verhältnismäßig und stellen ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Pandemie dar.

Gleiches gilt für die in Ziffer II und III dieser Allgemeinverfügung angeordneten zusätzlichen Beschränkungen bei musikalischen Begleitungen von Gottesdiensten sowie den Beschränkungen in Handels- und Dienstleistungsbetrieben. Die Beschränkungen sind als sehr moderat einzustufen und sind geeignet, eine Verbreitung, insbesondere durch Aerosole, zu verhindern.

Entsprechendes gilt für die recht moderaten Einschränkungen im Bereich der Versammlungen nach dem Bayer. Versammlungsgesetz in Ziffer IV dieser Allgemeinverfügung. Die festgelegten Anordnungen sind unter Berücksichtigung der sehr hohen Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und den Einschränkungen nach der aktuell gültigen 12. BayIfSMV als moderat einzustufen. Es wurde lediglich der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern von 1,5 m geringfügig auf 2 m erhöht und die Zeitdauer der Versammlungen auf maximal 60 Minuten beschränkt. Diese moderaten Einschränkungen, die zudem auch auf Art. 15 Abs. 1 des Bayer. Versammlungsgesetzes beruhen, sind angesichts des extrem hohen Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach notwendig und geeignet, die Ansteckungsgefahr bei Versammlungen zu reduzieren. Bei der Festlegung wurde auch die Tatsache berücksichtigt, dass bei Versammlungen unter freiem Himmel die Versammlungsteilnehmer während der Versammlung nicht an einem festgelegten Platz quasi verharren, sondern sich - wenn auch in einem geringen Radius - bewegen und somit erfahrungsgemäß den gesetzlich festgelegten Mindestabstand von 1,5 m meist unterschreiten. Um diesen Gefahren zu begegnen, wurde der Mindestabstand aufgrund der aktuellen Infektionslage auf 2 m erhöht.

Entsprechendes gilt auch für die Versammlungen in geschlossenen Räumen. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Informationen von Experten der Gesellschaft für Aerosolforschung (GAeF) besteht besonders in Innenräumen eine massive Ansteckungsgefahr durch die ausgeatmeten Aerosole. Nach deren fachlichen Aussagen sind nicht die beim Husten oder Niesen ausgestoßenen größeren Tröpfchen, sondern die winzigen Aerosole die Hauptquelle, auf die sich SARS-CoV-2 zwischen Menschen verbreitet. Zur Verhinderung solcher Gefahren wurde daher auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern auf 2 m erhöht.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs.2 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten an der Pforte des Landratsamtes Kronach eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes Kronach (www.landkreis-kronach.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 22.04.2021
Landratsamt

gez.

Klaus Löffler
Landrat